

Pulsnitzer Wochenblatt

Fernsprecher 18. Tel.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz
Postfachkonto Dresden 2138. Giro-Konto 146

Bezirksanzeiger

und Zeitung

Bank-Konten: Pulsnitzer Bank, Pulsnitz und
Commerz- und Privat-Bank, Zweigstelle Pulsnitz

Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.
Im Falle höherer Gewalt — Krieg, Streik od. sonstig irgend welcher Störung d. Betriebes der Zeitung oder der Veröfentlichungsanstalten hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Wöchl. — 55 Gold-Mark bei freier Zustellung; bei Abholung wöchl. — 60 Gold-Mark; durch die Post monatlich M 2 50 freibleibend.



Anzeigen-Grundzahlen in Goldmark: Die sechsmal gefaltene Beitzzeitung (Messe's Zeilenmesser 14) M — 20, im Bezirke der Amtshauptmannschaft P — 15. Amtliche Zeile M — 60 und M — 45; Reklame M — 50. Tabellarischer Satz 50 Prozent Aufschlag. — Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigen gebühren durch Klage oder in Kontursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachlaß in Anrechnung. — Viefturs vom Jahrtag. Mindestkurs: Tag der Rechnung. — Familien-Anzeigen nach ermäßigtem Tarif

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz sowie der Gemeinderäte Großnaundorf und Weitzbach.

Hauptblatt und älteste Zeitung in den Ortsteilen des Pulsnitzer Amtsgerichtsbezirks: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großschörsdorf, Bretzig, Hanswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weitzbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Lhiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Bichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.
Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265. Druck und Verlag von G. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr) Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 134

Sonnabend, den 8. November 1924

76. Jahrgang

Pulsnitzer Bank
e. G. m. b. H.
Pulsnitz und Ohorn

Wir verzinsen
Spareinlagen
zur Zeit
bis **15 %** p. a.

Commerz- und Privat-Bank
Aktiengesellschaft
Zweigstelle Pulsnitz

Auf Wunsch Wertsicherung auf Dollarbasis.
Ausführung sämtlicher Bankgeschäfte zu kulantesten Bedingungen.

Amlicher Teil.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schuhmachermeisters und Schuhwarenhändlers Anton Stastny in Großschörsdorf i. Sa. wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf
den 21. November 1924 vormittags 11 Uhr
vor dem Amtsgericht anberaumt worden.

Amtsgericht Pulsnitz, am 3. November 1924.

Mittwoch, den 12. November, mittags 12 Uhr sollen in Schreiers Gasthof in Oberlichtenau als Versteigerungsort

eine Anzahl Damen- und Herrenhemden und 8 Ballen Wessel

zwangsweise meißbietend gegen Barzahlung öffentlich versteigert werden.

Der Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts Pulsnitz.

Beseitigung von Tierkadavern.

Für die Beseitigung von Tierkadavern im Bezirk der Amtshauptmannschaft Ramenz und im Gebiet der Städte Ramenz und Pulsnitz wird nach Gehör des Bezirksausschusses und der beiden Stadtverordnetenkollegien folgendes angeordnet:

I.
Das Begraben der nachstehend unter II, Ziffer 1 und 2 erwähnten Kadaver und Kadaverteile des Fleischausschusses beanstandeten Fleisches (siehe unter II, Ziffer 3) sowie größerer Mengen untauglicher animalischer Nahrungsmittel (siehe unter II, Ziffer 4) ist verboten, sie sind vielmehr den zur Abholung verpflichteten Fleischmehl- und Schlachthausfabriken abzuliefern.

II.
Von der Ablieferungspflicht werden folgende Gegenstände betroffen:
1) Sämtliche Kadaver und Kadaverteile derselben gefallenen oder gelöteten Tiere, die mit Milzbrand, Rauschbrand, Tollwut oder Ros behaftet waren oder bei denen der Verdacht einer dieser Seuchen vorliegt oder deren Tötung aus Anlaß dieser Seuchen erfolgte (Seuchekadaver);

2) Sämtliche Kadaver einschließlich der Haut- und Kadaverteile von gefallenen oder totgeborenen Pferden, Eiern, Maultieren, Mauleseln, Tieren des Rindergeschlechts, Schweinen, Schafen, Ziegen und sonstigen nutzbaren Haustieren einschließlich der Hunde, Katzen und des Geflügels, und zwar gleichgültig, welchen Alters und welchen Gewichtes, sofern nicht die Vernichtung kleinerer Kadaver oder Kadaverteile an Ort und Stelle möglich ist (Nichtseuchekadaver);

3) alles bei der Fleischausschau beanstandete Fleisch, soweit es sich hierbei nicht bloß um Körperteile geringen Umfangs handelt, die durch die Fleischausschauer sofort an Ort und Stelle durch Verbrennen unschädlich beseitigt werden;

4) größere Mengen von sonst untauglichen animalischen Nahrungsmitteln nach Anordnung der Gemeindebehörde.

Als Abholungsbezirke werden zugewiesen:

a) der Fleischmehlfabrik **Wilhelm Stade in Großhain**: die Stadt- und Landgemeinden sowie Gutsbezirke der Amtsgerichtsbezirks Königsbrück und die Landgemeinden Großgrabe, Bullers, Brauna mit Rohrbach und Gutsbezirk, Schönbach, Petershain mit Gutsbezirk und Schwosdorf mit Gutsbezirk;

b) der Fleischmehlfabrik **Otto Gruve in Birna**: die Stadt Pulsnitz, die Landgemeinden und Gutsbezirke des Amtsgerichtsbezirks Pulsnitz, die Stadtgemeinde Elstra, sowie die Landgemeinden Bilschheim, Gelenau, Gersdorf, Häslitz, Hennersdorf, Rindisch, Mühsdorf, Prietitz, Rauschwitz und Ländchen Wohla;

c) der Rindfleischfabrik **Franz Bethke in Jenkowitz bei Baugen**: alle Orte des Amtsgerichtsbezirks Ramenz, soweit sie nicht den Anstalten unter a und b zugewiesen sind.

IV.

In sämtlichen Schlachthausanlagen, in denen regelmäßig Schlachtungen stattfinden, sind Konfiskatgefäße zur Aufnahme kleinerer beanstandeter Fleischteile oder Fleischmengen aufzustellen.

V.
Die Fabriken sind eintretendenfalls vom Viehbefizer oder dessen Stellvertreter und, soweit es sich um Abholung des Inhalts von Konfiskatgefäßen der Gemeinden oder Gutsbezirke handelt, vom Bürgermeister oder Gutsvorsteher umgehend telefonisch, telegraphisch oder durch Eilboten zu benachrichtigen.

Die Abholung des Inhalts von Konfiskatgefäßen ist vor Eintritt seiner Fällnis bei der Fabrik rechtzeitig zu beantragen.

Die Anstalten sind verpflichtet, allen von der Amtshauptmannschaft in veterinärpolizeilicher Beziehung an sie zu stellenden Anforderungen zu entsprechen, die nötige Anzahl Zugtiere und Wagen zu halten bezw. zu beschaffen, die zur Durchführung der übernommenen Verpflichtungen für einen geordneten Betrieb erforderlich sind.

Die Abholung der Tierkadaver hat in Wagen zu erfolgen, aus denen kein Blut oder dergl. auf die Straßen tropfen kann; nötigenfalls ist die Abholung nur mittels Seuchenwagens vorzunehmen.

VI.
Das Abhäuten von Kadavern hat nur durch die Verwertungsanstalten, in keinem Falle durch die Tierhalter zu erfolgen.

VII.
Die Abholung der **Nichtseuchekadaver**, die stets mit Haut abgeliefert werden müssen, des Schlachtohiehanfalls und der Konfiskate erfolgt kostenlos.

Der Fabrik fallen vom Hauterlös zu dem jeweiligen Marktpreis zu

a) bei Großvieh 50 Prozent,
b) bei Kleinvieh 75 Prozent.

Als Großvieh in diesem Sinne gelten Rinder, Pferde, Esel und Maultiere.

Wird die Haut vom Befizer zurückverlangt, so gelten die der Fabrik zustehenden 50 bezw. 75 Prozent als Entschädigung für Abholung, Enthäutung, Verwahrung und sonstige Unkosten der Fabrik; verbleibt die Haut der Fabrik, so hat diese die 50 bezw. 25 Prozent des Erlöses an den Viehbefizer zu erstatten.

Der Befizer ist verpflichtet, entweder sofort bei der Anmeldung zur Abholung des Viehes oder spätestens bei der Abholung selbst zu erklären, ob er die Haut zurückverlangt.

Die Abholung und Vernichtung der Seuchekadaver, auf die sich nach § 10 des Viehseuchengesetzes die Anmeldung erstreckt und bei denen die Haut zu vernichten ist, erfolgt ebenfalls kostenlos.

VIII.
Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht die Vorschriften in § 14 der Verordnung vom 1. Juni 1912 oder andere schwerere Strafbestimmungen einschlagen, auf Grund von § 6 der Reichsverordnung vom 29. Juni 1918 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark bestraft.

IX.
Die gemeinsamen Bekanntmachungen vom 4. Mai 1920 (Ramenzener Tageblatt vom 5. Mai 1920) und 15. Oktober 1920 (Ramenzener Tageblatt vom 17. Oktober 1920) werden aufgehoben.

X.
Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Die Amtshauptmannschaft Ramenz.

Der Stadtrat zu Ramenz.

Der Stadtrat zu Pulsnitz.

Ramenz und Pulsnitz, am 6. November 1924.

Kircheneinkommensteuer-Termin 15. Nov. 1924.

Die Kircheneinkommensteuer für den 2. Termin wird von den Mitgliedern der ev.-luth. Kirchgemeinde in derselben Höhe wie am 1. Termin erhoben.

Sie kann vom Kirchenvorstande auf Antrag bis auf das Fünftel des im Januar l. J. bezahlten Betrags ermäßigt werden. Nach dem 30. d. Ms. eingehende Ermäßigungsanträge sind eingehend zu begründen.

Pulsnitz, am 6. November 1924.

Der Stadtrat.

Das Wichtigste.

Auf Grund des neuen Goldnotenbankgesetzes ist die Ausgabe der neuen Goldnotenscheine beschlossen worden.

Das Reichskabinett hat am Donnerstag wichtige Beschlüsse zum Personalabbau, zur Preislenkung, über die Beamtenbesoldung und die Aufwertungsfrage gefaßt.

Im Falle Rathfuss hat jetzt die deutsche Regierung in Paris die Freilassung des verhafteten Generals gefordert.

Wie die „Telegraphen-Union“ erzählt, ist die Reichsregierung mit den Befehlsmächten in Verbindung getreten, um die Freiheit der Wahlen im besetzten Gebiete sicherzustellen.

Die Delegiertenversammlung der Zentrumspartei in Schleswig-

Holstein stellte Reichskanzler Dr. Marx als Reichstagspräsidentenkandidaten in Schleswig-Holstein auf. Der Kanzler wird am Vortag in Kiel reden.

Wie „Der Kämpfer“ meldet, sind am Dienstag die beiden Funktionäre der Kommunistischen Partei in Chemnitz, Müller und Siebert, wegen Vertriebes verbotener Flugchriften verhaftet worden.

Siller hat ein Buch herausgegeben, das er während seiner Gefangenschaft in Landsberg geschrieben hat. Das Buch ist betitelt: „Vier Jahre Kampf gegen Lüge, Dummheit und Feigheit — eine Abrechnung“.

Austen Chamberlain hat gestern das Auswärtige Amt übernommen.

Lohnkampf und Machtkampf.

Unter den „Gothaer Forderungen“, welche die (kommunistische) Opposition in den freien Gewerkschaften vertrat, befindet sich auch die nach einer vier-

zigprozentigen Lohnerhöhung für die Arbeiter sowie für die niederen Beamten und Angestellten. Der

Widerstand, den die gemäßigten Kreise in den freien Gewerkschaften einigen geradezu wahnwitzigen For-

derungen des Gothaer Programms entgegensetzten, wurde von der Kommunistischen Partei und der ge-

